

# Danziger Wirtschaftszeitung

**Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig**

**Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung / Danziger Juristen-Zeitung**

**Mitteilungsorgan**

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung, des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

**5. JUNI 1936** | **NUMMER 23** | **16. JAHRGANG**



## Aus dem Inhalt:

# Inhalt:



# Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

5. JUNI 1936 | Nr. 23 | 16. JAHRGANG

## Devisenreglementierung und Außenhandel Polens

Als Polen mit dem 27. April 1936 die Devisenzwangswirtschaft einführte, wurde in einer Regierungserklärung der Oeffentlichkeit mitgeteilt, daß die neue Devisenbewirtschaftung keine Verstärkung der Steuerung und Kontrolle des Außenhandels bezwecke, da diese bereits durch entsprechende Zölle, Einfuhrverbote, Kontingente und Kompensationsvorschriften zwecks Balancierung der Handelsbilanz ausreichend geordnet sei. Bereits damals wurde die Frage aufgeworfen, wieweit die noch vorhandene relative Freiheit des Außenhandels von Dauer sein würde (vergl. DWZ. Nr. 18 vom 2. Mai, S. 253). Diese Zweifel an der Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes verdichteten sich, als am 13. 5. 1936 die Verordnung des polnischen Ministerrats über die Einführung eines allgemeinen Einfuhrverbotes für sämtliche Waren, das allerdings nur eine technische Vervollständigung der neuen Devisenbewirtschaftung darstellen sollte, in Kraft trat. Angesichts dieser beiden Maßnahmen Polens wurde darauf hingewiesen, daß alle Umstände in Polen dafür sprächen, die neu erlangten Mittel dazu zu benutzen, um die gerade vom Außenhandel her bedrohte Zahlungsbilanz Polens in ein dauerhaftes Gleichgewicht zu bringen. Daß diese Vermutungen nicht abwegig gewesen sind, zeigt jetzt ein kürzlich in der Wochenschrift der Wirtschaftsministerien Polens (Polska Gospadorcza Nr. 22 vom 30. 5. 1936) erschienener Aufsatz „Devisenreglementierung und Außenhandel", der in seinen programmatischen Forderungen ungefähr folgendes ausführt:

Devisenbeschränkungen sind nichts als ein mechanisches Mittel zum Ausgleich der Zahlungsbilanz eines Landes in dem Augenblick, da diese Bilanz aus irgendwelchen Gründen angespannt wird. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die tieferen Gründe zur Anspannung der Bilanz in Polen der deutlich erkennbare Konjunkturanstieg war, der einerseits die Rohstoff- und Halbfabrikateausfuhr aus dem Auslande steigerte, andererseits allen Versuchen einer Preissenkung ein unüberwindliches Hindernis entgegensetzte. Die Devisenbeschränkungen an sich stellen noch keine Lösung des Problems, trotz konjunkturell bedingter Einfuhrsteigerung den Aktivsaldo der Zahlungsbilanz zu erhalten, dar. Ihr Wert liegt darin, daß sie für den Fall der Gefährdung der Zahlungsbilanz bei normalem Aufschwung der inneren Wirtschaftskonjunktur ein erfolgreiches mechanisches Hindernis zu bilden vermögen. Voraussetzung ist allerdings, daß sämtliche Gebiete der Zahlungsbilanz gleichzeitig beobachtet und reguliert werden.

Für die polnische Zahlungsbilanz liegen genaue Zahlenangaben nur erst bis zum Jahre 1933 vor, für die späteren Jahre ist man auf Schätzungen angewiesen. Jedoch ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der in den Krisenjahren immer deutlicher erkennbare Gesamtrückgang des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande weiter angehalten und sich sogar verschärft hat. Langfristige Kredite sind kaum eingegangen, das Volumen der kurzfristigen Bank- und Warenkredite ist nicht gestiegen, desgleichen nicht die Eingänge aus dem Transit- und Reiseverkehr, während die Eingänge aus den Ueberweisungen der polnischen Auswanderer erheblich zurückgegangen sind. Die letzten Jahre zeigen aber deutlich eine erhebliche Steigerung der Umsätze mit dem Auslande in Verbindung mit der Wareneinfuhr. Daraus folgt, daß die Rolle der Einfuhr in der Passivseite der polnischen Zahlungsbilanz erheblich gesteigert worden ist. Zwar ist es eine unzulässige Vereinfachung des Problems, wenn man schlicht erklärt, daß „in Polen die Handelsbilanz die Zahlungsbilanz bestimmt", immerhin muß zugegeben werden, daß ihr Einfluß auf die Gestaltung der Zahlungsbilanz wächst, und zwar mit ungünstigem Ergebnis für die Zahlungsbilanz, da die Wareneinfuhr, also die Belastung der Passivseite, schneller wächst als die Ausfuhr und mit dieser die Steigerung der Einfuhrseite dieser Bilanz. Die Lage wird vollkommen klar, wenn man bedenkt, daß der Anteil der Einfuhr an der Gesamtheit der polnischen Zahlungen an das Ausland im Jahre 1931 gerade 40 % betrug, bis zum Jahre 1934 aber bereits auf 50 % gestiegen ist.

Bei einer solchen Entwicklung ist es unmöglich, die Warenumsätze ohne jegliche Kontrolle durch eine Devisenwirtschaft zu belassen. Es fragt sich nur, in welchem Ausmaße und auf welche Weise diese Kontrolle durchgeführt werden soll.

Die polnische Presse hat die Verordnung des Ministerrats über das Verbot der Wareneinfuhr aus dem Auslande vielfach als den ersten Schritt zu einer Devisenautarkie nach dem Muster des „Neuen Planes" Dr. Schachts bezeichnet. Diese Annahme ist falsch. Die polnische Maßnahme bezweckt die Koordination des Warenverkehrs mit der Devisenreglementierung und hat nichts gemeinsam mit der Devisenwirtschaft des Deutschen Reiches, die von vornherein ausschließlich auf das innerwirtschaftliche Programm des Deutschen Reiches, die „Konjunkturankurbelung" abgestellt ist. In der Lage

Polens ist das deutsche System überflüssig, und zwar aus folgenden Gründen:

Es wurde bereits erwähnt, daß der Hauptgrund für die Anspannung der Zahlungsbilanz Polens die konjunkturell bedingte Einfuhrsteigerung ist. Ebenso jedoch, wie der Index der polnischen Produktion nur sehr langsam steigt, ist auch die Steigerung der polnischen Einfuhr keineswegs sprunghaft. Im Deutschen Reich ist der „Neue Plan" dadurch notwendig geworden, daß im Laufe eines Jahres die deutsche Einfuhr um 6 % ihres Wertes gestiegen, gleichzeitig aber die Ausfuhr um 14 % gefallen ist. Während das Jahr 1933 noch einen Aktivsaldo von 667 Millionen RM. ergab, erbrachte das nächste Jahr bereits einen Passivsaldo von 284 Millionen RM. In Polen ist die Entwicklung bei weitem nicht so ungünstig. Zwar ist im Jahre 1935 die Einfuhr gegenüber dem Vorjahre um 61 Millionen Złoty gestiegen und die Ausfuhr um rund 50 Millionen Złoty gefallen, prozentual jedoch sind die Anteile weit geringer als im Deutschen Reich. Da sich im Jahre 1936 nicht nur die Einfuhr, sondern auch die Ausfuhr steigert, ergeben sich für Polen Notwendigkeiten anderer Art als für das Deutsche Reich, daher müssen auch die Maßnahmen zur Behebung der heutigen Lage andere sein, als die, die im Reich angewandt worden sind.

Die polnische Devisenwirtschaft hat hinsichtlich des Außenhandels nur ein Ziel zu erreichen, eine solche Regulierung des Außenhandels, daß der Aktivsaldo der Handelsbilanz ohne Beschränkung der für die Inlandsproduktion unerläßlichen Einfuhr erreicht werden kann. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Auf den Gebieten der Handelsbilanz, auf denen Polen einen Aktivsaldo besitzt, ist der status quo zu erhalten.
2. Bei der Rohstoffeinfuhr ist, sofern sie nicht im Clearing oder mindestens im Kompensationswege erfolgt, soviel als möglich zu „sparen". Dabei bedeutet „soviel als möglich", daß in keinem Falle die Einfuhr eines Rohstoffes oder Halbfabrikates mengenmäßig beschränkt werden darf.
3. Es ist unbedingt anzustreben, daß keine hinsichtlich des Außenhandels getroffenen Maßnahmen eine Verteuerung der Einfuhr, die das Niveau der Inlands-, vor allem aber der Exportpreise ungünstig beeinflussen könnte, herbeiführt.

Die Realisierung dieser drei Grundsätze müßte den gewünschten Erfolg zeitigen. Satz 1 gibt einen deutlichen Bilanzgewinn. Satz 2 schützt vor allzu großem Verlust, wobei man sich nicht darüber täuschen darf, daß der Verlust nicht ganz unvermeidlich sein wird, da es undenkbar ist, daß die gesamte Rohstoffeinfuhr durch entsprechende Ausfuhren gedeckt werden könnte. Der dritte Satz bezweckt die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit Polens auf dem Auslandsmarkt, die in jeder Hinsicht Grundlage der Handelspolitik Polens sein muß.

Einige Zahlen sollen diesen Plan erläutern. Die polnische Handelsbilanz hat bekanntlich im Jahre 1935 einen Ausfuhrüberschuß in Höhe von rund 65,5 Millionen Złoty ergeben. Ferner ist Kennzeichen der polnischen Bilanz, daß die Handelsbilanz mit den europäischen Staaten weit stärker aktiv ist, als das Defizit im Verkehr mit außereuropäischen Staaten beträgt (im Vorjahre Aktivsaldo mit Europa 218,6 Millionen, Passivsaldo mit Uebersee 153,1 Millionen Złoty). Diese „organische" Gestaltung des polnischen Zahlungsverkehrs mit dem Auslande läßt sich radikal nicht ändern, jedoch mehr oder minder variieren. Z. B. könnte man den Aktivsaldo mit Europa dadurch steigern, daß im Verkehr mit den Ländern, in denen der Handel für Polen aktiv ist, der bisherige Zustand gewahrt wird, während im Verkehr mit den übrigen Ländern versucht wird, den bisherigen Passivsaldo zu vermindern. Ein besonderes Problem ist allerdings, wie es möglich sein würde, im Verkehr mit den einzelnen Staaten den Zahlungsverkehr, der nicht auf Warenumsätzen beruht, in einem für Polen günstigen Sinne in diese Zahlungsbilanz einzubeziehen.

Das schwierigste Problem bleibt der hohe Passivsaldo mit den überseeischen Staaten, der durch die schwache Handelsexpansion Polens dorthin gegenüber der unerläßlichen Rohstoffeinfuhr aus diesen Gebieten hervorgerufen wird. Von dem Wert der überseeischen Einfuhr Polens (295,3 Millionen Złoty) entfallen rund 80 % auf die für die Inlandsproduktion Polens unerläßlichen Rohstoffe und Halbfabrikate, auf eine Einfuhr, die in den ersten Monaten des Jahres 1936 sogar weiter gestiegen ist (erstes Vierteljahr 1935 = 55,2 Millionen Złoty, erstes Vierteljahr 1936 = 81,4 Millionen Złoty). Mengenmäßig betrug die Steigerung nur 23 %, wertmäßig jedoch fast 48 %; so erheblich hat sich die Preissteigerung am Weltmarkt ausgewirkt. Diese Preissteigerung verschärft die Notwendigkeit der Kompensation der Rohstoffeinfuhr auf jede nur mögliche Weise.

Hieraus wird ersichtlich, daß die polnische Devisenpolitik hinsichtlich der Warenumsätze mit dem Auslande keineswegs die Aufgabe hat, den Markt künstlich zu schließen. Ihr Zweck ist vielmehr, die Handelsbilanz derart zu „heben", daß sie gegenüber der Zahlungsbilanz die Rolle erfüllt, die der gegenwärtige Augenblick erfordert. Diese Hebung ist zurzeit durch das technische Mittel der Devisenbeschränkungen möglich. Denn die Devisenbeschränkungen sind zweifellos nicht nur eine vorzügliche Waffe gegen Kontrahenten, die hinsichtlich der (für Polen) richtigen Gestaltung der Ausmaße und Art der Warenumsätze „schwierig" zu behandeln sind, sondern sie ermöglichen auch gleichzeitig, einzelne Umsätze oder sogar einzelne Import-Export-Transaktionen durch ein Clearing- oder Kompensationsverfahren zu erfassen. Die Handelspolitik Polens hat in der Devisenwirtschaft zur Erlangung ihrer Konjunkturziele einen bedeutenden Bundesgenossen erhalten.

# Die polnische Kohlenindustrie im ersten Quartal 1936

Ungeachtet der von der polnischen Regierung im Herbst v. Js. ergriffenen wirtschaftspolitischen Maßnahmen hat das erste Quartal 1936 der polnischen Kohlenindustrie keine Besserung der Lage gebracht. Die von der Regierung angeordnete Ermäßigung der Inlandspreise für Kohle hat eine Steigerung des Absatzes nicht zur Folge gehabt. Die warme Witterung in der zweiten Winterhälfte hat den Absatz von Hausbrandkohle verringert. Ebenso hat die verhältnismäßig schwache Beschäftigung der Industrie auch einen geringeren Brennstoffverbrauch zur Folge. Der Kohlenverbrauch der Eisenbahnen ist ebenfalls

zurückgegangen. Was die Ausfuhr anbetrifft, so ist bekanntlich Irland auf Grund des polnisch-englischen Kohlenabkommens als Absatzgebiet ganz ausgefallen. Ebenso ist der Absatz in den baltischen und skandinavischen Ländern, mit Ausnahme von Schweden, rückläufig gewesen. Die Sanktionsmaßnahmen gegen Italien, denen Polen sich anschließen mußte, haben zu einer Einschränkung der Kohlenausfuhr nach Italien geführt, die alle anderwärts erzielten Steigerungen wieder aufgehoben hat. Oesterreich hat seine Kohleneinfuhr aus Polen gleichfalls verringert. Die Ausfuhr nach dem Deutschen Reich im oberschlesischen Grenzverkehr hat aufgehört, ebenso ist die Tschechoslowakei im Berichtsquartal als Abnehmer fast ganz ausgefallen.

Es wurden in den drei polnischen Kohlenrevieren im ersten Quartal 1936 insgesamt 6 962 000 t Kohle gefördert gegenüber 7 314 000 t im ersten Quartal des Jahres 1935, der Rückgang der Förderung beträgt demnach 352 000 t. Auf die einzelnen Reviere verteilt sich die Förderung in den einzelnen Monaten wie folgt (in t):

| | Ostoberschlesien | Dombrowa | Krakau |
|---|---|---|---|
| Januar . . . . | 1 911 000 | 492 000 | 152 000 |
| Februar . . . . | 1 673 000 | 445 000 | 142 000 |
| März . . . . . | 1 617 000 | 405 000 | 125 000 |
| Insgesamt . | 5 201 000 | 1 342 000 | 419 000 |

Der seit Januar zu verzeichnende Rückgang der Kohlenförderung ist zum Teil auch durch die Jahreszeit bedingt.

Der Inlandsabsatz bezifferte sich auf insgesamt 4 172 000 t gegenüber 4 393 000 t im Vorjahr, ist somit um 221 000 t gesunken. Hiervon entfielen auf die Industrie 2 203 000 t = 52,8 %, auf die Eisenbahnen 728 000 t = 17,5 % und auf die übrigen Abnehmer 1 241 000 t = 29,7 %. Die Haldenvorräte stiegen von 1 145 000 t zum Anfang des Jahres auf 1 194 000 t Ende März d. J., sie waren aber bedeutend geringer als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Am 1. Januar 1935 bezifferten sich die Haldenbestände auf 1 666 000 t und Ende März 1935 auf 1 663 000 t.

Ausgeführt wurden in der Berichtszeit insgesamt 1 943 000 t gegenüber 2 086 000 t in der Vergleichszeit des Vorjahres, was einen Rückgang um 143 000 t oder 6,8 % ergibt. Von der gesamten Ausfuhrmenge wurden in den beiden Häfen Danzig und Gdingen 1 888 000 t verladen (1. Quartal 1935 = 1 971 000 t), d. s. 97 % der Gesamtausfuhr. Davon gingen über Danzig 504 000 t (610 000) und über Gdingen 1 384 000 t (1 361 000). Während also der Umschlag über Danzig eine Verminderung um 106 000 t erfuhr, ist der Umschlag über Gdingen um 23 000 t gestiegen.

Ueber die Verteilung des Absatzes auf die einzelnen Länder bezw. Ländergruppen gibt nachstehende Tabelle Aufschluß (in t):

| | 1936 1. Quartal | 1935 | 1936 + od. — gegenüber d. Vorjahre |
|---|---|---|---|
| Mitteleuropäische Länder | 178 000 | 275 000 | — 97 000 |
| Skandinavische Staaten . | 786 000 | 714 000 | + 72 000 |
| Baltische Staaten . . . | 5 000 | 2 000 | + 3 000 |
| Westeuropäische Länder . | 477 000 | 432 000 | + 45 000 |
| Südeuropäische Länder . | 314 000 | 524 000 | —210 000 |
| Außereuropäische Länder | 82 000 | 76 000 | + 6 000 |
| Danzig . . . . . . . | 69 000 | 78 000 | — 9 000 |
| Bunkerkohle . . . . . | 141 000 | 133 000 | + 8 000 |

In der Gruppe mitteleuropäischer Länder kommt Oesterreich mit 174 000 (— 20 000) t allein in Betracht, die anderen Staaten fielen mit Ausnahme der Tschechoslowakei, die 4000 (— 77 000) t abnahm, ganz aus. Von den skandinavischen Ländern haben Dänemark 90 000 t (— 26 000) und Norwegen 117 000 t (— 12 000) eingeführt, während Schweden und Finnland ihre Einfuhr erhöht haben, Schweden um 95 000 t auf 558 000 t, und Finnland um 16 000 t auf 20 000 t. Von den baltischen Staaten bezog nur Lettland geringe Mengen (5000 t), während die anderen Staaten nach wie vor hauptsächlich englische Kohle einführen. In der Gruppe der westeuropäischen Länder ist Irland, das im 1. Quartal des vorigen Jahres noch 46 000 t abgenommen hatte, ganz ausgefallen. Holland hat seine Einfuhr um 9000 t auf 31 000 t verringert, die Schweiz hat mit 21 000 t die gleiche Menge eingeführt wie im Vorjahre, während die Ausfuhr nach Belgien mit 125 000 t um 48 000 t und nach Frankreich mit 300 000 t um 52 000 t zugenommen hat. Die Ausfuhr nach Italien bezifferte sich auf 232 000 t gegenüber 469 000 t im Vorjahr, war demnach um mehr als die Hälfte geringer. Griechenland hat seine Einfuhr um 22 000 t auf 53 000 t erhöht, Malta nahm mit 29 000 t um 9000 t mehr ab als im Vorjahr, Jugoslavien dagegen nur 4000 t (— 5000), während nach den anderen Ländern dieser Gruppe keine Kohle ausgeführt wurde. In der Gruppe der außereuropäischen Länder war eine Zunahme der Ausfuhr nach Aegypten zu verzeichnen, das 30 000 t abnahm (+ 14 000), während die Ausfuhr nach Algier um 12 000 t auf 18 000 t zurückging und die Ausfuhr nach Argentinien mit 28 000 t unverändert blieb.

Zu dieser Ausfuhrstatistik ist zu bemerken, daß sie sich auf die Angaben der polnischen Kohlenkonvention stützt und in vielen Fällen mit der amtlichen Ausfuhrstatistik für die einzelnen Monate des Quartals nicht übereinstimmt. Offensichtlich liegen hier Unterschiede bei der Feststellung des Ausfuhrzeitpunktes vor, ebenso auch bei der Feststellung des Bestimmungslandes.

# Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

## *Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit*

In Anerkennung ununterbrochener, langjähriger, treuer Mitarbeit hat die Industrie- und Handelskammer den nachstehend aufgeführten Personen folgende Auszeichnungen verliehen:

Silbernes Denkzeichen am rot-gelben Bande:

Herrn Max Strobel, seit 40 Jahren bei der Firma F. Schichau G. m. b. H., Danzig,

Herrn Johann Temp, seit 25 Jahren bei der Firma „Siemens" G. m. b. H., Danzig,

Herrn Gustav Sulley, seit 25 Jahren bei der Firma „Siemens" G. m. b. H., Danzig,

Ehrenurkunde der Industrie- und Handelskammer:

Herr August Schulz, seit 15 Jahren bei der Firma Danziger Wach- u. Schließ-Gesellschaft m. b. H., Danzig.

Silbernes Denkzeichen u. Ehrenurkunde:

Herr Johann Olschewski, seit 25 Jahren bei der Firma Mühlenbäckerei Danzig, e. G. m. b. H., Groß Walddorf.

## Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

| | 25. 5. 36 | 26. 5. 36 | 27. 5. 36 | 28. 5. 36 | 29. 5. 36 | 30 5. 36 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Festverzinsliche Wertpapiere:** | | | | | | |
| a) einschließlich der Stückzinsen: | | | | | | |
| 5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen) | — | — | — | — | — | nicht notiert |
| 7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G) | — | — | — | — | — | |
| 6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G) | — | — | — | — | — | |
| b) ausschließlich der Stückzinsen: | | | | | | |
| 4 % Danziger Schatzanweisungen | — | — | — | 87 bez. | 87 bez. G | |
| 4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen | — | — | — | — | — | |
| 4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9 | — | — | 63 bez. | 63 bez. G. | — | |
| 4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18 | — | 63 bez. B. | 63 bez. | 63 bez. G. | — | |
| 4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26 | — | — | — | — | — | |
| 4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34 | — | — | — | 63 bez. G. | 63 bez. G. | |
| 4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42 | — | — | — | 63 bez. G. | 63 bez. G. | |
| 4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1 | — | — | 63 bez. | — | — | |
| **Aktien:** | | | | | | |
| Bank von Danzig | — | — | — | — | — | |
| Danziger Privat-Aktien-Bank | — | — | 100 bez. | — | — | |
| Danziger Hypothekenbank | — | — | — | — | — | |
| Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G. | — | — | — | — | — | |

## Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 25. 5. bis 30. 5. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

| Zeit | Für 100 kg frei Waggon Danzig | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Weizen | Roggen | Gerste | Futtergerste | Hafer | Viktoria-Erbsen | grüne Erbsen | kleine Erbsen | Wicken | Ackerbohnen | Blaumohn | Gelbsenf | Buchweizen | Roggenkleie | Weizenkleie |
| 25. 5. 36 / 26. 5. 36 | nicht notiert | | | | | | | | | | | | | | |
| 27. 5. 36 | 130 Pfd. ohne Handel | pom. pos. 15,20 bis 15,50 G Kongreßpol. 14 90 bis 15,— G. | feine ohne Handel mittel lt. Muster ohne Handel 114/6 Pfd. 16,30 G bis 16,35 G 110 Pfd. 16,10 G gal. wohlyn. 105 Pfd. 15,60 G | — | 14,75 bis 16,25 G feinster darüber | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 28. 5. 36 / 29. 5. 36 / 30. 5. 36 | nicht notiert | | | | | | | | | | | | | | |

# Danzig:

## Verordnung
## über den Zahlungsverkehr in Złoty
## Vom 2. Juni 1936

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

Der Erwerb und die Veräußerung von auf Złoty lautenden Geldsorten, Schecks und Wechseln gegen andere ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in anderer ausländischer Währung sowie Gold und sonstigen Edelmetallen sind verboten.

§ 2.

(1) Die Versendung oder Ueberbringung von auf Złoty lautenden Geldsorten, Schecks und Wechseln in das Ausland oder das Danziger Freihafengebiet ist verboten.

(2) Auf Złoty laufende Geldsorten, Schecks und Wechsel dürfen nicht in Postsendungen irgendwelcher Art in das Ausland oder in das Danziger Freihafengebiet versandt werden.

(3) Alle Wert- und Einschreibsendungen nach dem Ausland oder dem Danziger Freihafengebiet sind der Post zur Prüfung des Inhalts offen einzuliefern und in Gegenwart des Beamten zu verschließen oder gegebenenfalls zu versiegeln.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden auf den Verkehr mit der Republik Polen keine Anwendung.

§ 3.

(1) „Andere ausländische Zahlungsmittel" im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel. Als Wechsel gilt auch eine Schrift, die nicht alle eigentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen (z. B. ein Blanko-Akzept). Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist (§ 4 Abs. 2 des Wechselsteuergesetzes vom 27. März 1936 — G. Bl. S. 135 —).

(2) Forderungen in ausländischer Währung im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat.

(3) Gold im Sinne dieser Verordnung sind außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold, roh oder als Halbfabrikat.

(4) Edelmetalle im Sinne dieser Verordnung sind Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

§ 4.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden Vorschriften aufgestellten Gebote und Verbote werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Zuwiderhandlung nur fahrlässig begangen, oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt nur die Geldstrafe ein. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

(4) An Stelle einer nicht einbringlichen Geldstrafe tritt eine Gefängnisstrafe nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 5.

(1) Neben der Strafe können die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu Gunsten der Freien Stadt Danzig eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören; das gleiche gilt von den Werten, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind. Ist die Einbeziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluß aussprechen.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 6.

Zur Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung (Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten vom 19. Dezember 1933 — G. Bl. S. 630 —) auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt, noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

§ 7.

(1) Für die Verfolgung der nach dieser Verordnung strafbaren Handlungen ist auch die Ueberwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (§ 1 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 — G. Bl. S. 845 —) zuständig.

(2) Wenn der Beschuldigte eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung vorbehaltlos einräumt, kann er sich vor der Ueberwachungsstelle der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe und der Einziehung unter Verzicht auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 1 ist auch das Landeszollamt einschließlich seiner nachgeordneten Dienststellen zur Aufnahme der Niederschrift über die Unterwerfung befugt. Die Genehmigung der Unterwerfung steht in diesem Fall dem Leiter des Landeszollamtes zu, der diese Be-

fugnis an die ihm unterstellten Dienststellen übertragen kann.

(4) Die Vorschriften der §§ 429 und 440 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung finden sinngemäß Anwendung.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 2. Juni 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Greiser. Dr. Wiercinski-Keiser. Dr. Hoppenrath.

## *Importmöglichkeiten aus der Türkei*

Die Kammer für Außenhandel teilt mit:

Im Zusammenhang mit dem bereits Anfang April ds. Js. zwischen Polen und der Türkei abgeschlossenen Kontingentabkommen bestehen nunmehr Möglichkeiten, verschiedene Waren aus der Türkei nach dem polnischen Zollgebiet zu importieren. Der ganze Verkehr findet jedoch im Rahmen eines Verrechnungsverfahrens statt.

Näheres über die Einfuhrkontingente und das Verrechnungsverfahren können die Importeure bei der Kammer für Außenhandel erfahren.

## *Aufforderung zur Zahlung der fälligen Steuern*

Gemäß § 320 Steuergrundgesetz in der Fassung der Verordnung vom 15. 8. 1935 wird an die Zahlung folgender Steuerbeträge erinnert:

fällige Beträge

a) Abführung der Lohnsteuer am 5. 6. 36 für den Monat Mai 1936,
b) Abführung der Umsatzsteuer am 10. 6. 36 für den Monat Mai 1936,
c) Abführung der Wohnungsbauabgabe am 15. 6. 36 für den Monat Juni 1936,

} fällige Beträge

Steuerreste, Gebühren, Strafen aller Art, soweit sie bis zum 31. 5. 36 fällig geworden sind, ohne gestundet zu sein.

Unabhängig von der Zahlung sind für die Lohn- und Umsatzsteuer zu den genannten Terminen Lohnsteuer- und Umsatzsteuer-Voranmeldungen einzureichen.

Vordrucke zu den Voranmeldungen werden in der Auskunftstelle der Steuerverwaltung kostenlos abgegeben.

Wer die vorgenannten Rückstände nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, hat die kostenpflichtige Zwangsbeitreibung zu gewärtigen, ohne daß es fortan noch einer besonderen Mahnung bedarf. Außerdem wird im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung ein Säumniszuschlag von 2 % (in besonderen Fällen 5 %) des Steuerbetrages erhoben.

Im bargeldlosen Verkehr sind folgende Girokonten zu benutzen:

| | | Für Steuern des Steueramts I | Für Steuern des Steueramts II |
|---|---|---|---|
| beim Postscheckamt | Konto Nr. | 3333 | 4444 |
| bei der Sparkasse | „ „ | 100 | 600 |
| bei der Bank von Danzig | „ „ | 555 | 666 |

Auf die Notwendigkeit der Benutzung der zutreffenden Konten und der genauen Angabe des Steuerzeichens bei jeder unbaren Zahlung wird zur Vermeidung von Fehlbuchungen nachdrücklich hingewiesen. Wegen falscher Kontenbezeichnung vom Einsender zu vertretende Fehlbuchungen können zu kostenpflichtigen Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn führen.

Danzig, den 31. Mai 1936.

Steueramt I. Steueramt II.

## Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 16. 5. bis 31. 5. 1936.

| Datum | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer | | Hülsenfrüchte | | Kleie u. Ölkuch. | | Saaten | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Waggons | To. | Waggons | To. | Waggons | To. | Waggon | To. | Waggons | To. | Waggons | To. | Waggons | To. |
| 16./17. 5. 36 | 1 | 15 | 37 | 561 | 51 | 772 | 16 | 240 | 12 | 182 | 20 | 318 | — | — |
| 18. 5. 36 | 2 | 30 | 15 | 225 | 43 | 643 | 18 | 270 | 16 | 245 | 49 | 735 | — | — |
| 19. 5. 36 | 1 | 15 | 18 | 270 | 29 | 442 | 6 | 91 | 4 | 60 | 31 | 475 | — | — |
| 20./21. 5. 36 | — | — | 14 | 210 | 54 | 809 | 27 | 409 | 18 | 270 | 26 | 390 | — | — |
| 22. 5. 36 | 4 | 62 | 21 | 317 | 40 | 584 | 30 | 444 | 15 | 235 | 11 | 165 | — | — |
| 23./24. 5. 36 | — | — | 16 | 242 | 59 | 889 | 23 | 336 | 26 | 386 | 18 | 271 | — | — |
| 25. 5. 36 | 1 | 15 | 13 | 197 | 23 | 347 | 11 | 166 | 22 | 342 | 34 | 525 | — | — |
| 26. 5. 36 | — | — | 14 | 212 | 21 | 316 | 6 | 92 | 20 | 308 | 27 | 375 | — | — |
| 27. 5. 36 | 1 | 15 | 11 | 166 | 22 | 330 | 7 | 99 | 12 | 180 | 22 | 331 | — | — |
| 28. 5. 36 | — | — | 6 | 93 | 21 | 320 | 9 | 135 | 21 | 306 | 24 | 361 | — | — |
| 29. 5. 36 | — | — | 4 | 60 | 15 | 226 | 9 | 137 | 18 | 272 | 8 | 122 | — | — |
| 30./31. 5. 36 | 2 | 30 | 3 | 45 | 13 | 186 | — | — | 1 | 15 | 26 | 385 | — | — |
| Gesamt | 12 | 182 | 172 | 2598 | 391 | 5864 | 162 | 2419 | 185 | 2801 | 296 | 4453 | — | — |

# Veränderungen im Handelsregister.

(Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 27—36. Jahrgang 1936.)

## A. Löschungen.

### 1. Handelsregister Abt. A.

31. 3. 36. **A. 5565.** Dr. Ing. Gustav Blank, Danzig-Langfuhr.

### 2. Handelsregister Abt. B.

1. 4. 36. **B. 843.** Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung Elias Tenenbaum, Redel & Co., Danzig.
9. 4. 36. **B. 2232.** Danziger Gummiband-Weberei, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig-Heubude.
17. 4. 36. **B. 2810.** Zoppoter Industrie-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zoppot.
18. 4. 36. **B. 2778.** Desmarowitz & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.
21. 4. 36. **B. 784.** Hansa-Bank, Aktiengesellschaft, Danzig.

### 3. Genossenschaftsregister.

6. 4. 36. **Tghf. Gen. 26.** Milchverwertungsgenossenschaft Schadwalde e. G. m. b. H. in Schadwalde, Kreis Großer Werder.

## B. Neueintragungen.

### 1. Handelsregister Abt. A.

30. 3. 36. **A. 5822.** Offene Handelsgesellschaft in Firma Karl Norden, Danzig-Oliva. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Fräulein Emma Norden, Fräulein Karoline Charlotte Norden, Fräulein Grete Norden, sämtlich in Danzig-Oliva.
1. 4. 36. **A. 5823.** Paul Arendt, Zoppot. Inhaber ist der Apotheker Paul Arendt, Zoppot.
4. 4. 36. **A. 5824.** Offene Handelsgesellschaft in Firma Gebr. Ropel, Danzig-Neufahrwasser. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Kaufmann Bruno Ropel, Danzig-Neufahrwasser, Kaufmann Robert Ropel, ebenda.
9. 4. 36. **A. 5825.** Friedrich Gehrwien, Danzig. Inhaber ist der Kaufmann Friedrich Gehrwien, Danzig.
14. 4. 36. **A. 5826.** Offene Handelsgesellschaft in Firma Paul Leinwand & Co., Hohenstein. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Kaufmann Max Rauter, Hohenstein und der Kaufmann Paul Leinwand, ebenda.
17. 4. 36. **A. 5827.** Offene Handelsgesellschaft in Firma Nathan Engelberg und Sohn, Holzexport, Danzig. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Kaufmann Nathan Engelberg und Dr. Wilhelm Engelberg, beide in Danzig.
18. 4. 36. **A. 5828.** Walter Ristau, Danzig. Inhaber ist Kaufmann Walter Ristau, Danzig.

### 2. Handelsregister Abt. B.

Keine.

### 3. Genossenschaftsregister.

Keine.

## C. Aenderungen und Liquidationen.

### 1. Handelsregister Abt. A.

31. 3. 36. **A. 5505.** „Oro“ Stahlwarenfabrik Alfred Voß, Danzig. Inhaber sind in ungeteilter Erbengemeinschaft: Witwe Wilhelmine Antonie Voß geborene Dahmann, Adele Henriette Voß, geboren am 14. 9. 1915 und Ernst Alfred Voß, geboren am 9. 9. 1916, sämtlich in Danzig.
1. 4. 36. **A. 5466.** Zils & Stanslowski, Danzig. Der Frau Elisabeth Swolitzki in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.
2. 4. 36. **A. 5546.** Wäsche-Fabrik Danzig Liesbeth Lindenstrauß, Danzig. Die Prokura des Louis Lindenstrauß ist erloschen.
14. 4. 36. **A. 634.** Carl Bäcker, Danzig. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Hans Tolksdorf ist alleiniger Inhaber. Die dem Friedrich Lindner und Frl. Clara Ballerstaedt erteilten Gesamtprokuren sind bestehen geblieben.
16. 4. 36. **A. 607.** Johannes Ick, Danzig. Die Prokura des Walter Dzaack ist erloschen.
17. 4. 36. **A. 5428.** Sonnen-Apotheke Dr. Ernst Rohrbach, Danzig. Die Firma lautet jetzt: Sonnen-Apotheke Adolf Leuschner, Danzig. Inhaber ist der Apothekenbesitzer Adolf Leuschner in Danzig.
17. 4. 36. **A. 2100.** Ottilie Steuer, Danzig. Frau Ottilie Bahr, geborene Obereindorf, verwitwet gewesene Steuer und der Kaufmann Arthur Bahr sind aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig ist der Kaufmann Albert Steuer in Danzig-Langfuhr in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.
23. 4. 36. **A. 400.** J. Robt Reichenberg, Danzig. Inhaberin ist jetzt die Witwe Meta Reichenberg, Danzig.
24. 4. 36. **A. 5278.** Carl Wolff & Co., Danzig-Neufahrwasser. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Kaufmann Paul Priewe ist alleiniger Inhaber der Firma.

### 2. Handelsregister Abt. B.

14. 4. 36. **B. 1556.** The International Shipbuilding and Engineering Company Limited Danzig (Danziger Werft und Eisenbahnwerkstätten, Aktiengesellschaft Danzig) in Danzig. Direktor Oskar de Vogel ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.
14. 4. 36. **B. 2317.** Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit (abgekürzt: Gothaer Lebensversicherungsbank a. G.) Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Gotha befindet. Zweck der Bank ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung im Sinne des Reichsgesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931.
15. 4. 36. **B. 2766.** Spitzer & Co., Holzhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 2. April 1936 aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Martin Rosenthal ist alleiniger Liquidator.
16. 4. 36. **B. 2679.** „Polko“ Polnische Kohlen- und Transport-Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Polko“ Polskie Towarzystwo Transportu Wegli spolka z ograniczona odpowiedzialnoscia), Danzig. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 17. März 1936 ist § 7 (Gewinnverteilung) geändert.
23. 3. 36. **Tghf. B. 5.** Landwirtschaftliche Großhandelsgesellschaft m. b. H., Zweigniederlassung Tiegenhof. Die Prokuren des Ernst Krause, Georg Wolff, Heinrich Rengstorf und Paul Friedrich sind derart abgeändert, daß fortan jeder von ihnen gemeinsam mit einem Geschäftsführer, oder mit einem stellvertretenden Geschäftsführer, oder mit einem andern Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. An Georg Wolff und Paul Frierdich ist auch besonders die Befugnis zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken erteilt.
1. 4. 36. **B. 376.** Dresdner Bank in Danzig, Danzig. Zweigniederlassung der in Dresden bestehenden Hauptniederlassung. Die Prokuren des Abraham Schemion und des Hans Siemens sind erloschen.
2. 4. 36. **B. 411.** Ueberlandzentrale Pomorze Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (Elektrownia Obwodowa Pomorze sp. z o. p.). Danzig. Durch Gesellschafterbeschluß vom 10. März 1936 ist der Gesellschaftsvertrag in § 4 (Geschäftsjahr) und § 11 (Aufsichtsrat) geändert.
4. 4. 36. **B. 296.** Philipp Holzmann Aktiengesellschaft, Frankfurt a. Main mit Zweigniederlassung in Danzig. Regierungsbaumeister a. D. Friedrich Linsenhoff in Frankfurt a. M. ist zum ordentlichen Vorstandsmitgliede und Dr.-Ing. Hans Meyer-Heinrich in Frankfurt a. M. zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt worden. Direktor Dr.-Ing. Robert Hartmann ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Prokuren des Friedrich Linsenhoff und des Dr.-Ing. Hans Meyer-Heinrich sind erloschen. An Bernhard Bahr, Eduard Jonseck und Karl Alfred Leeger, sämtlich in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt.

8. 4. 36. **B. 1615.** Lackfabrik Ed. Pfannenschmidt Aktiengesellschaft, Danzig. Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 7. März 1936 ist Dr. Felix Hirschberg zum Stellvertreter des Vorstandes mit der Maßgabe bestimmt, daß er zur Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt ist.

8. 4. 36. **B. 2645.** Theodor und Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Die bisherigen Geschäftsführer Lucjan Borowik und Zygmunt Gepner haben ihre Aemter niedergelegt.

21. 4. 36. **B. 2509.** Danziger Immobiliengesellschaft, Brüderrat der Christlichen Gemeinschaften innerhalb der evangelischen Kirche, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 5. November 1934/30. März 1936 ist § 2 des Gesellschaftsvertrages (Zweck des Unternehmens) geändert. Zweck der Gesellschaft ist weiterhin, zunächst den landeskirchlichen Gemeinschaften ihre Bet- und Gemeinschaftshäuser zu erhalten. Pfarrer Hubert Wolter ist als Geschäftsführer ausgeschieden. An seiner Stelle ist Prediger Adolf Poppek in Konitz zum Geschäftsführer bestellt.

21. 4. 36. **B. 2253.** Deutsche Einkaufsgesellschaft für Beamte und Angestellte mit beschränkter Haftung, Danzig. Der Kaufmann Rudolf Stoeck ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

21. 4. 36. **B. 774.** Eugen Krüger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Die Prokura des Richard Kegenbein ist erloschen.

23. 4. 36. **B. 2546.** Deutscher Ring Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung für das Gebiet der Freien Stadt Danzig, Danzig, deren Sitz sich in Hamburg befindet. Georg Zieschang ist aus dem Vorstande ausgeschieden.

23. 4. 36. **B. 2059.** Deutscher Ring Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Danzig, deren Hauptsitz Hamburg. Georg Zieschang ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

23. 4. 36. **B. 2784.** Volksfürsorge Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Danzig, Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Hamburg befindet. Dem Karl Peter Leven in Hamburg ist Prokura erteilt.

23. 4. 36. **B. 2618.** Bugsier-Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Die Prokura der Frieda Herbst ist erloschen.

23. 4. 36. **B. 2456.** Deutscher Ring Transport- und Fahrzeug - Versicherungs - Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung für das Gebiet der Freien Stadt Danzig, Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Hamburg befindet. Georg Zieschang ist aus dem Vorstande ausgeschieden.

23. 4. 36. **B. 2781.** Gothaer Allgemeine Versicherungsbank Aktiengesellschaft, Danzig, Zweigniederlassung der in Gotha bestehenden Hauptniederlassung. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. Februar 1935 ist § 14 Ziffer 2 und 4 des Gesellschaftsvertrages (Verwendung des Reingewinns) geändert. Die Prokura des Dr. jur. et rer. pol. Karl Merz in Gotha ist erloschen. Dem Dr. jur. Joachim Fölsch in Gotha ist Gesamtprokura derart erteilt, daß zu Willenserklärungen zwei Prokuristen gemeinschaftlich ermächtigt sind.

### 3. Genossenschaftsregister.

8. 4. 36. **Tghf. Gen. 49.** Milchverwertungsverband Tiegenhof e. G. m. b. H. Der Sitz ist nach Fürstenau verlegt. § 1 Abs. 2 des Statuts (Sitz) ist durch Generalversammlungsbeschluß vom 18. 3. 1936 geändert worden.

14. 4. 36. **Gen. 172.** Siedler-Gemeinschaft Langfuhr, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Danzig-Langfuhr. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. April 1934 ist die Haftsumme auf 200,— G herabgesetzt.

# Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

## *Zolltarifentscheidungen*

Nach Danziger Zollblatt

**Pferdebohnen.** Als eßbare Pferdebohnen der Tarifstelle 10 sind die Pferdebohnen Vica faba major, als **Ackerbohnen** der Tarifstelle 15 die Futterbohnen Vicia faba minor (Equina) anzusehen. Z. 36, Nr. 16. **Zu den Tarifstellen 10, 15.** D IV 6818/2/36 vom 9. 4. 36.

**Majoransamen** ist als nicht besonders genannte Sämerei nach Tarifstelle 25 zu verzollen. Majoransamen ist kein Gemüsesamen, weil die Majoranpflanze zur Gruppe der Gewürze gehört. Unter dem in Tarifstelle 81 genannten Majoran versteht man nur die Blätter der Majoranpflanze. Z. 36, Nr. 16. **Zu Tarifstelle 25.** D IV 4789/2/36 vom 30. 3. 36.

**Lockheed Brake Fluid Special Nr. 5.** Die unter dem Namen „Lockheed Brake Fluid Special Nr. 5" oder „Lockheed Brake Fluid Standard" aus dem Auslande eintreffende Flüssigkeit besteht vorwiegend aus Rizinusöl (etwa 56 % des Gewichts), das in Azeton (etwa 22 % des Gewichts) gelöst ist, oder aus Rizinusöl (etwa 56 %), das in Spiritus (etwa 36 %) gelöst ist. Diese Flüssigkeit ist nach Tarifstelle 208 als Rizinusöl zu verzollen, denn Rizinusöl ist ihr überwiegender und hauptsächlicher Bestandteil. Für den in dieser Flüssigkeit enthaltenen Spiritus ist die Monopolabgabe nicht zu erheben, weil dieses Erzeugnis im § 1 der Verordnung des Finanzministers vom 10. Juni 1933 (Dz. U. Nr. 46/361/1933) nicht genannt ist. Z. 36, Nr. 16. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens verlieren die ihm widersprechenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu Tarifstelle 208.** Rundschreiben T 67 vom 14. 4. 36 Nr. D IV 8160/2/36 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif. Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 10 vom 21. 4. 36, Punkt 323.



1. Als **schmierbare (halbflüssige) Fettsäuren, Fette,** sind im Sinne des Rundschreibens T 38 Nr. D IV 26133/2/35 solche Fettsäuren und Fette anzusehen, die zwar bei 15° nicht flüssig sind, jedoch aus einem geneigten Gefäß herausfließen; Fettsäuren, Fette — in schmierbarem Zustande, die bei 15° keine deutliche Fähigkeit zum Herausfließen aus einem geneigten Gefäß besitzen, sind als Fettsäuren oder Fette in festem Zustande zu behandeln. Z. 36, Nr. 16. 2. **Handtaschen- und Taschenpuderdosen,** die eine Verpackung des in ihnen einzuführenden kosmetischen Puders bilden, dürfen nicht zu den handelsüblichen Verpackungen gezählt werden, sondern sind als Sonderverpackung (Spezialverpackung) zu behandeln. In Verbindung hiermit ist der in solchen Puderdosen eintreffende kosmetische **Puder** nach Tarifstelle 437 zusammen mit dem Gewicht der unmittelbaren Verpackung, d. h. mit dem Gewicht der Puderdose zu verzollen; unabhängig hiervon sind die **Puderdosen** als Sonderverpackung auf Grund des Art. 5 P. 13 der Verordnung über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs gesondert nach Tarifstelle 1273 zu verzollen. Oft befinden sich in den Handtaschen- und Taschen-Puderdosen **Puderquasten**; diese sind nicht auszuscheiden und nicht gesondert zu verzollen, sondern ihr Gewicht ist dem Bemessungsgewicht der Puderdosen zuzuzählen. Z. 36, Nr. 16. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 221, 222, 437, 1273.** Rundschreiben T 57 vom 26. 3. 36 Nr. D IV 7074/2/36.Mon. Polski Nr. 85 vom 10. 4. 36, Pkt. 165.

**Fette (Trane),** die enthalten a) unter 7 v. H. Wasser (absorbiert) und mindestens 4 v. H. in Naphthaäther unlöslicher Oxyfettsäuren oder b) 7 v. H. und mehr Wasser (absorbiert) sowie eine Menge Oxy-Fettsäuren, die mindestens 2 v. H., aber weniger als 4 v. H. beträgt, sind als **Gerberfette** (Degras) nach Tarifstelle 224 zu verzollen. Z. 36, Nr. 16. **Zu Tarifstelle 224.** Rundschreiben T 36 vom 22. 2. 36 Nr. D IV 4055/2/36. Mon. Polski Nr. 65 vom 18. 3. 36, Pkt. 129.

**„Citrovanille"** in dosiertem Zustande, ein Erzeugnis der Firma H. Otto & Co. in Frankfurt a. M., ist als ein nicht besonders genanntes pharmazeutisches Präparat in dosiertem Zustande nach Tarifstelle 384 mit Anwendung der Anmerkung hinter dieser Tarifstelle zu verzollen. Z. 36, Nr. 16. **Zu Tarifstelle 384.** D IV 7087/2/36 vom 10. 4. 36.

1. **Sulfitlauge** in festem Zustande, die durch Verdampfen roher (unverarbeiteter) Sulfitlauge gewonnen wird, ist nach Tarifstelle 428/1 zu verzollen. Z. 36, Nr. 16. 2. Auf chemischem Wege gewonnenes **Siliziumdioxyd,** auch Kieselsäureanhydrid genannt, ist nach Tarifstelle 490/1 als nicht besonders ge-

nanntes anorganisches chemisches Erzeugnis zu verzollen. Z. 36, Nr. 16. **Zu den Tarifstellen 428, 490.** Rundschreiben T 75 vom 26. 3. 36 Nr. D IV 6637/2/36. Monitor Polski Nr. 94 vom 22. 4. 36, Punkt 175.

**Kaloderma-Rasiercreme** in Tuben ist nach Tarifstelle 453/2 b zu verzollen, weil diese Creme zum großen Teil aus Seife besteht. — Z. 36, Nr. 16. Nach Tarifstelle 437 sind die **in der Kosmetik benutzten Cremes** zu verzollen, die in der Hauptsache unverseifte Fette enthalten, verseifte dagegen nur in einer sehr geringen Menge neben anderen Stoffen, die Füllstoffe darstellen. Z. 36, Nr. 16. **Zu Tarifstelle 453.** D IV 4049/2/36 vom 14. 4. 36.

**Gewebe.** Aus Pflanzenstoffen hergestellte Gewebe, die ein- oder zweiseitig mit einer Masse, welche sich von der bei der Herstellung von Wachstuch benutzten Masse unterscheidet, derart überzogen sind, daß sie, um Leder nachzuahmen, ihr Bindungsmuster verloren haben, werden nach Tarifstelle 668 verzollt. Die bei der Herstellung von Wachstuch verwendete, aber nicht zum Ueberziehen vorgenannter Gewebe benutzte Masse stellt ein Gemisch von Leinölfirnis, Kaolin und Farben oder Ruß mit Zusatz von Benzin bezw. Naphtha oder Terpentin dar. Die Unterscheidungsmerkmale für Wachstuch sind also: langsame Brennbarkeit, Geruch nach Leinöl und schwierige Löslichkeit der das Wachstuchgewebe deckenden Masse in Benzin oder Azeton. — Vgl. auch Rundschreiben T 42. Z. 36, Nr. 16. **Zu Tarifstelle 668.** Rundschreiben T 52 vom 23. 3. 36 Nr. D IV 7066/2/36. Mon. Polski Nr. 80 vom 4. 4. 36, Pkt. 157.

**Erzeugnisse aus Pappe oder Papiermaché,** nicht gestrichen, nicht lackiert, ohne Verzierungen, sind auch dann nach Punkt 1 der Tarifstelle 806 zu verzollen, wenn ihre Bestandteile durch Drahtklammern zusammengeheftet sind. Z. 36, Nr. 16. **Zu Tarifstelle 806.** D IV 6054/2/36 vom 30. 3. 36.

1. **Papierscheiben und Papierbänder für selbsttätige Registrierapparate,** die einfarbige oder mehrfarbige Liniatur, Aufschriften und oft eine Lochung aufweisen, sind nach der Tarifstelle zollpflichtig, die den Grundstoff, aus dem sie hergestellt sind, umfaßt (im vorliegenden Falle nach der Beschaffenheit des Papiers); und zwar mit Anwendung der entsprechenden Punkte der hinter Tarifstelle 821 stehenden Anmerkung; eine Oeffnung im Mittelpunkt der Papierscheiben zieht hierbei nicht die Anwendung des P. 5 der vorerwähnten Anmerkung, die einen Zollzuschlag für das Lochen vorsieht, nach sich. — Vgl. Entscheidung D IV 3866/2/34. Z. 36, Nr. 16. 2. **In der Masse blau gefärbtes Papier, das auf der ganzen Oberfläche auf beiden Seiten gestaltlose, ebenfalls blaue, jedoch etwas stärker gefärbte Fleckchen aufweist,** die ein ausgesprochen unbestimmtes Muster von einer gewissen Netznachahmung darstellen, ist nach Tarifstelle 815/1 b zu verzollen, sofern der Gehalt an Holzmasse in diesem Papier 30 v. H. überschreitet, oder nach Tarifstelle 815/2 b, wenn dieses Papier keine Holzmasse oder eine solche von 30 v. H. und weniger enthält. Z. 36, Nr. 16. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zur Verzollung von Papier und zur Tarifstelle 815.** Rundschreiben T 53 vom 26. 3. 36 Nr. D IV 6418/2/36. Mon. Polski Nr. 83 vom 8. 4. 36, Pkt. 161.

Zusatz des Landezsollamtes zu P. 2: Die Entscheidung D IV 5610/2/34 wird durch dieses Rundschreiben nicht berührt, da die Entscheidung ein Papier betraf, das auf einem blauen Grunde Muster von bestimmter Form aufwies.

**Fensterpapier mit Papierzwischenlagen,** in Rollen, oft noch in Pappröhren verpackt, ist auf Grund des Art. 5 P. 10 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. August 1932 über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs nach Tarifstelle 832/2 nach dem Gewicht des Fensterpapiers nebst den Papierzwischenlagen, aber ohne das Gewicht der Pappröhren, in denen es verpackt ist, zu verzollen, da dieses Fensterpapier im Kleinverkauf zum Schutz vor Selbstbeschädigung zweifelsfrei zusammen mit dem die Zwischenlagen bildenden Papier auf den Käufer übergeht. Z. 36, Nr. 16. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu Tarifstelle 832.** Rundschreiben T 58 vom 26. 3. 36 Nr. D IV 6742/2/36. Mon. Polski Nr. 88 vom 15. 4. 36, Pkt. 169.

**Pappetiketten.** Die in der Verfügung D IV 16227/2/35 am Schlusse des 2. Absatzes beschriebenen runden Pappetiketten mit Firmenaufdruck mit Zusatz eines kleinen Bindfadens sind nicht nach Tarifstelle 834/1 a, sondern nach Tarifstelle 834/2 zu verzollen, weil diese Etiketten den Zusatz eines gewöhnlichen Stoffes, nämlich eines Baumwollfadens, aufweisen. Z. 36, Nr. 16. **Zur Verzollung von Etiketten (Tarifstelle 834).** D IV 2188/2/36 vom 14. 4. 36.

1. **Glastöpfe** zum ständigen Aufbewahren von Bonbons, mit aufgelegten Deckeln aus vernickeltem Eisenblech, sind zusammen mit den Deckeln nach Tarifstelle 899/3 als Gefäße aus Glas jeglicher Farbe mit Zusatz anderer gewöhnlicher Stoffe zu verzollen. Z. 36, Nr. 16. 2. **Konservenbüchsen** aus dem Blech unedler Metalle mit einer in den Deckel eingesetzten, durch einen Gummiring abgedichteten Scheibe aus weißem Preßglas werden als Erzeugnisse aus Blech nach den entsprechenden Zolltarifstellen verzollt, selbst wenn das Gewicht dieses Glases höher als das des Blechs wäre, da den wirklichen Wert der betreffenden Ware das Blecherzeugnis darstellt. Z. 36, Nr. 16. 3. **Rückstrahler** für Fahrräder, die aus einer Art Linse aus rotem oder orangefarbenem Glas in einer Fassung aus unedlen Metallen bestehen, sind als nicht besonders genannte Fahrradteile nach Tarifstelle 1148 zu verzollen. Z. 36, Nr. 16. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren die ihm widersprechenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 899, 1148 und zur Tarifierung von Konservenbüchsen.** Rundschreiben T 70 vom 14. 4. 36 D IV 8992/2/36. Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 10 vom 21. 4. 36, Pkt. 326.

Zusatz des Landeszollamts: Die Entscheidungen D IV 31995/2/35 und D IV 3383/2/36 über Rücklichter sind damit aufgehoben.

1. **Drehstromgeneratoren** mit einem oben auf dem Generatorengehäuse aufgebauten Erreger sind als zwei verschiedene elektrische Maschinen zu behandeln und nach Tarifstelle 1099, jede nach ihrem eigenem Gewicht zu verzollen. Z. 36, Nr. 16. 2. **Versilberte Filtereinsätze aus Messing** im Stückgewicht von etwa 2 kg gehen nach Tarifstelle 1085/10b, denn diese Tarifstelle umfaßt Teile von Maschinen und Apparaten ohne Beschränkung ihres Bearbeitungsgrades. Z. 36, Nr. 16. 3. **Eisenzangen zum Schränken der Zähne von Kreis-** und Gattersägen sind nach Tarifstelle 1002/P. 4 zu verzollen, weil diese Tarifstelle und dieser Punkt alle Handwerkszangen umfassen. Z. 36, Nr. 16. Hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen verlieren ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 1002, 1085, 1099.** Rundschreiben T 59 vom 30. 3. 36 Nr. D IV 6917/2/36. Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 9 vom 11. 4. 36, Pkt. 291.

1. **Eiserne Schlüssel zum Oeffnen und Schließen der Backen von Universalbohrfuttern** sind als nicht besonders genannte Werkzeuge der Tarifstelle 1008 zuzuteilen. Z. 36, Nr. 16. 2. **Maschinen zur Herstellung von Aluminiumknöpfen,** die als Spanabheber arbeiten, sind nach Tarifstelle 1056/1 zu verzollen. Z. 36, Nr. 16. 3. **Maschinen zum Bewickeln von Knöpfen mit Garn** gehen nach Tarifstelle 1059. Z. 36, Nr. 16. Hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen verlieren ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 1008, 1056, 1059.** Rundschreiben T 61 vom 31. 3. 36 Nr. D IV 7365/2/36. Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 9 vom 11. 4. 36, Pkt. 292.

**Kreiselpumpe.** 1. Ein Aggregat, bestehend aus einer Kreiselpumpe, die durch eine elastische Kuppelung mit einem Elektromotor verbunden ist, alles auf einer gemeinsamen Unterlage, ist wie folgt zu verzollen: 1) der Elektromotor nach Tarifstelle 1099, 2) die Kreiselpumpe samt der Unterlage nach Tarifstelle 1051/3. Z. 36, Nr. 16. 2. Eine **Maschine zum Säubern des Seewassers** von festen Bestandteilen, die aus einer Reihe beweglicher Siebe, aus Führungen, einem Antrieb für die Siebe, einer Vorrichtung zum Reinigen der Siebe, einem Anzeiger für das Fallen des Druckes auf den Sieben, einer Sicherungsklappe und einem Schließriegel besteht, ist nach Tarifstelle 1082 als nicht besonders genannte Maschine zu verzollen. Z. 36, Nr. 16. Mit dem Tage der Verkündung dieses Rundschreibens verlieren hiermit im Widerspruch stehende Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu den Tarifstellen 1051, 1082, 1099.** Rundschreiben T 54 vom 26. 3. 36 Nr. D IV 6616/2/36. Mon. Polski Nr. 87 vom 14. 4. 36, P. 168.

**Telefonumschalter.** Unter einem Telefonumschalter der Tarifstelle 1115/2 versteht man einen Apparat, der Verbindungen der einzelnen Apparate des Fernsprechnetzes nicht nur mit dem Umschalter selbst ermöglicht, sondern auch (was sein Hauptzweck ist) gegenseitige Verbindungen zwischen den einzelnen Apparaten des Netzes durch seine Vermittlung herstellt. Ein Apparat dagegen, der einen Umschalter zum Verbinden mit dem Stadtnetz und mit den Haus-

anschlüssen (oder auch einen Umschalter für Rückgespräche) und schließlich im Bereich der Hausanschlüsse eine Reihe von Linienschaltern zur unmittelbaren Verbindung des Apparats mit einem anderen beliebigen Fernsprechapparat des Hausnetzes hat, aber, im Gegensatz zum Umschalter, nicht die Möglichkeit gibt, zwei andere Fernsprechapparate des Hausnetzes durch seine Vermittlung miteinander zu verbinden, kann nicht als Telefonumschalter behandelt werden, sondern ist als Fernsprechapparat mit eingebauten Linienwählern und Linienschaltern, d. h. als nicht besonders genannter Fernsprechapparat nach Tarifstelle 1115/1 zu behandeln. Z. 36, Nr. 16. **Zu Tarifstelle 1115.** D IV 7734/2/36 vom 10. 4. 36.

# Deutsches Reich:

## *Verbrauchsgerechte Qualitätsgestaltung*

Wir brachten vor kurzem (DWZ. Nr. 19, S. 284) einen Hinweis auf den vom Institut für Wirtschaftsbeobachtung der deutschen Fertigware in Nürnberg in der Zeit vom 27. bis 30. Juni 1936 veranstalteten Kurs für Inhaber und leitende Persönlichkeiten von Unternehmungen aus allen Wirtschaftszweigen der Fertigware, Geschäftsführer und Leiter wirtschaftspolitischer und marktordnender Organisationen, für Verkaufs- und Werbeleiter, Verkaufs- und Werbeberater. Zum Kursprogramm entnehmen wird folgende Einzelheiten:

Der Kurs wird eingeleitet mit einem Vortrag des Leiters des Instituts, Prof. Dr. W. Vershofen über: Die Problematik des wirtschaftlichen Gütebegriffs. Danach sprechen über das Markenwesen u. a.: Dr. Dr. Hackelsberger, Mitglied des Generalrates der deutschen Wirtschaft, Dozent Dr. habil. Erich Schäfer von der geschäftsführenden Leitung des Instituts, Paul E. Sohm in Firma Carl Zeiß, Jena, Dr. A. Soennecken, Inhaber der Firma F. Soennecken, Bonn. Ferner werden behandelt: Werbungsfragen des Markenwesens (von Wohlfahrt, Werbeleiter der Kathreiner G. m. b. H., Berlin und Werbe- und Verkaufsberater Pauly, Berlin), Fragen der organisierten Gütesicherung (Dr. Matthiolius, Syndikus der Industrie- und Handelskammer, Solingen, Dr. Tiburtius, Leiter der Forschungsstelle für den Handel und Geschäftsführer des Reichsausschusses für wirtschaftlichen Vertrieb beim RKW Berlin, Frau Dr. E. Vorwerck, Leiterin der Abteilung Volkswirtschaft — Hauswirtschaft im Deutschen Frauenwerk), schließlich wird das Thema der Gemeinschaftswerbung behandelt. Es sprechen: Ministerialdirektor i. e. R. Reichard, Präsident des Werberates der deutschen Wirtschaft, Direktor Fichte vom Leipziger Messamt und Dr. Erhard von der geschäftsführenden Leitung des Instituts. Die Kursgebühr beträgt RM 50,—, worin die Fahrtkosten für einen Autoausflug ins Frankenland einbegriffen sind. Tageskarten RM 16,—. Das Institut für Wirtschaftsbeobachtung der deutschen Fertigware, Nürnberg-O, Emilienstr. 10, versendet auf Anforderung den ausführlichen Prospekt, aus dem alle Einzelheiten hervorgehen.

## *Normformate für Papier*

Am 1. Juni tritt die Anordnung der Ueberwachungsstelle für Papier über die Herstellung von Papiererzeugnissen in Normformaten in Kraft. Damit erfolgt ein neuer, entscheidender Schritt für die Durchsetzung der Normformate. Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit teilt dazu folgendes mit:

Wirtschaften heißt mit Stoffen und Kräften haushälterisch umgehen. So wirtschaftet der Einzelne, so muß aber auch ein ganzes Volk wirtschaften. Die Volkswirtschaft sind wir alle. Vergeuder und Verschwender, die aus der Reihe tanzen, schädigen daher nicht nur sich selbst, sondern auch die anderen. Das müssen wir uns immer vor Augen halten, wenn wir der Weisung der Wirtschaftsführung folgen und künftig nur noch Normformate verwenden.

Was sind und was wollen die Normformate?

Schon seit Jahren sind für Papier bestimmte Größen als Normformate festgelegt worden. Man ist dabei vom Format A 0 ausgegangen, das 841 mal 1189 mm (also ein qm) mißt. Jedes kleinere Format A 1, A 2, A 3, A 4 usw. entsteht dabei durch einfaches Halbieren des voraufgehenden größeren Formats. Daneben bestehen vorläufig die Zusatzreihen B und C. Normformate gelten für alle Papiere des Geschäfts- und Behördenverkehrs sowie des täglichen Lebens. Wir nennen nur Briefbogen, Umschläge, Postkarten, Werbesachen und Rechnungen, Quittungen und Akten, Notiz- und Zeichenblöcke, Bücher und Zeitschriften, Schulhefte und Schulbücher.

Wenn wir uns dazu entschließen, überall wo nur irgend möglich Normformate zu verwenden, so ergeben sich aus dieser Vereinheitlichung folgende Vorteile: Sämtliche Formate können aus einem Rohbogen gewonnen werden. Abfall, der Devisen schluckt und das Volkseinkommen vermindert, wird vermieden. Papierherstellung, -verarbeitung und -handel werden vereinfacht und schließlich verbilligt. (Zusammenfassung der Herstellung und des Vertriebs auf wenige Formate, verringerte Lagerhaltung, geringere Kapitalbindung usw.). Die arbeitenden Menschen erhalten Ordnung und Frieden statt eines Papierkrieges der widerspenstigen Formate, wie er sich sonst in Mappen, Heftern, Fächern, Schüben und Schränken abspielt. Diese und ähnliche Dinge folgen in Abmessungen und Formen gleichfalls den Normformaten.

Die Anordnung der Ueberwachungsstelle.

Ohne Zweifel sind die Normformate in den letzten Jahren in steigendem Maße verwendet worden. Indessen war noch keine geschlossene Abkehr von den veralteten Formaten erfolgt. In der Wirtschaft war das Quartformat leider noch weit verbreitet. So manche Rechtsanwälte und kleinere Gemeinden konnten sich vom Folioformat immer noch nicht trennen. Unheilbare Außenseiter versuchten sogar, wilde Formate einzubürgern. So hatte sich ein volkswirtschaftlich höchst bedenklicher Uebergangszustand herausgebildet. Die Papierindustrie stellte zwar das Normformat her, daneben aber auch weiterhin die veraltete Quart und Folio. In Großhandelskreisen wurde darüber hinaus sogar als viertes Format das sogenannte Bastardformat verlangt, weil man daraus sowohl Norm als auch Quart schneiden konnte. Bei dieser Lage der Dinge konnten freilich die Ziele der Papiernormung mit ihren wirtschaftlichen Vorteilen nicht erreicht werden. Da ferner für die Papierherstellung Holz und Zellstoff in erheblichem Maße aus dem Ausland eingeführt werden müssen, traten die aus Formatwirrwarr und Rohstoffverschwendung herrührenden Schädigungen der Volkswirtschaft auf dem Gebiete der Devisenwirtschaft besonders klar zu Tage.

Ein schnelles Handeln ist daher zu einer gebieterischen Notwendigkeit geworden. Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums hat die Ueberwachungsstelle für Papier eine Anordnung über die Herstellung von Papiererzeugnissen in Normformaten erlassen, die am 1. 6. 36 in Kraft tritt. Gemäß dieser Anordnung dürfen Schreib- und Schreibmaschinenpapiere, Durchschlag- und Abzugspapiere, Postkarten- und Karteikartenkarton, die für den Geschäfts- und Behördenverkehr Verwendung finden, nur noch in den Normformaten Reihe A hergestellt werden. Das Gleiche gilt für Vordrucke, Drucksachen, Geschäftsberichte, Amts- und Verordnungsblätter und für die laufenden amtlichen Veröffentlichungen der Behörden, der Organisationen, der gewerblichen Wirtschaft und der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ab 1. 10. 1936 kommen alle für die deutschen Unterrichtsanstalten bestimmten Hefte, Vordrucke, Zeichenblöcke usw. hinzu, die ab 1. 4. 37 in anderen Formaten nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen. Außer Atlanten und Logarithmentafeln müssen ab 1. 4. 37 auch alle neuen Schulbücher (Neuerscheinungen) die Normformate der Reihe A oder C aufweisen. — Ausnahmen von den neuen Bestimmungen bestehen u. a. selbstverständlich für die Ausfuhr.

Was muß nun geschehen?

Die Anordnung geht natürlich nicht nur die Papier herstellenden Betriebe an. Auch die Papierverarbeitung sowie der Groß- und Einzelhandel mit Papier und Papierwaren müssen sich auf den Sinn und das Ziel der Anordnung einstellen. Vor allem aber muß das große Heer derjenigen, welche im Betrieb und Büro sowie im Haushalt Papier und Papiererzeugnisse verbrauchen, nunmehr geschlossen beim Einkauf Normformate fordern, auf daß mit der Umstellung in Industrie und Handel eine entsprechende Umstellung bei der Verbraucherschaft einhergeht. Denn wir wollen nicht vergessen, daß gerade deswegen, weil diese beiden Richtungen auseinanderklafften, der Formatnormung bisher der Enderfolg versagt war. Selstverständlich müssen, um keine Werte zu vernichten, die vorhandenen Bestände an abweichenden Formaten aufgebraucht werden. Aber es liegt im Interesse aller beteiligten Kreise, daß hier die Uebergangsfristen nicht länger als unbedingt nötig laufen. Ueberhaupt sollte man sich, wenn man Normformate fordert und verwendet, nicht allzu engherzig auf das beschränken, was der Gesetzgeber in der Anordnung zunächst als Mindestmaß gefordert hat. Es gibt noch eine ganze Reihe von anderen Papieren und Papiererzeugnissen, die an und für sich gleichfalls wirtschaftlich in das Gebiet der Formatnormung hineingehören. Der Verbraucher wird sich jedenfalls immer richtig verhalten, wenn er Normformate fordert und verwendet. Dann dient er sich selbst und der Volkswirtschaft am besten. Er steht nicht abseits, sondern er wirtschaftet mit!

# Übriges Ausland

## Rückgang des Welthandels

Berlin, Ende Mai 1936.

Im ersten Vierteljahr des laufenden Jahres ist auf den beträchtlichen Anstieg des Welthandels in den letzten drei Monaten 1935 ein Absinken des Umsatzwertes um 8,5 % und des Volumens um 7,9 % gefolgt. Allerdings ist dieser Rückgang wahrscheinlich in erster Linie jahreszeitlich bedingt, doch hat er im Durchschnitt der Jahre 1925 bis 1929 in der gleichen Zeit nur um 5,5 % abgenommen. Immerhin liegt aber auch im ersten Viertel des Jahres 1936 der Umsatzwert noch um 5,9 % und das Volumen um 1,6 % über dem des Vorjahres. Sowohl in Europa als auch in Uebersee sind gegenüber der Zeit von Oktober bis Dezember 1935 Rückgänge festzustellen.

Die Entwicklung der Ausfuhr in den europäischen Ländern ist sehr ungleichmäßig. In den meisten Staaten, vor allem aber in Deutschland und in den nördlichen, östlichen und südöstlichen Agrarländern, liegt die Ausfuhr sogar erheblich höher als im Vorjahre. In Groß-Britannien, Belgien, Spanien und Portugal sind nur geringfügige Veränderungen eingetreten, während aber der Export in Frankreich, den Niederlanden, Rußland und Italien erheblich abgesunken ist. Zwar werden über den Außenhandel Italiens seit dem Beginn der Sanktionen keine Zahlen mehr bekannt gegeben; aus den Statistiken der Bezugs- und Empfangsländer ist aber zu ersehen, daß sich der Handelsverkehr Italiens mit Deutschland und den Vereinigten Staaten etwa auf dem gleichen Umfange wie im ersten Viertel des vergangenen Jahres gehalten hat, während die Ausfuhr nach der Schweiz um 41 %, die nach Frankreich um 91 % und die nach England sogar um 97 % gegenüber dem ersten Vierteljahr 1935 vermindert hat. Welche Strukturänderungen sich in der italienischen Wirtschaft vollzogen haben müssen, ist allein aus diesen Ziffern ersichtlich. Die Einfuhr der europäischen Länder liegt nicht unerheblich höher als im Vorjahre. Außer Italien verzeichnen nur Deutschland, die Schweiz, Spanien, Portugal und Lettland einen Rückgang ihrer Einfuhr. In allen anderen Ländern haben die Bezüge vom Auslande — teilweise sogar erheblich — zugenommen. In Uebersee ist gegenüber dem Vorjahr die Einfuhr wie die Ausfuhr gestiegen. Die Belebung der europäischen Einfuhr hat dem Export der überseeischen Staaten beträchtliche Anregungen gegeben. (DaD.)



## Postanweisungen, Nachnahmen und Postaufträge im Verkehr mit Lettland

Postanweisungen nach Lettland können bei Danziger Postanstalten künftig bis zum Höchstbetrage von 1000 Ls. aufgeliefert werden, sofern die durch die Ueberwachungsvorschriften für den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Nachnahmesendungen (eingeschriebene Briefsendungen, Wertbriefe und Pakete) nach Lettland sind bis zum Höchstbetrage von 1 700 G zugelassen.

Vom 1. Juni ab wird ferner der Postauftragsdienst zwischen der Freien Stadt Danzig und Lettland aufgenommen. Postaufträge nach Lettland sind bis zum Höchstbetrage von 1000 Ls. aus Lettland nach der Freien Stadt Danzig bis zum Höchstbetrage von 1 700 G zugelassen.

## Ursprungszeugnisse zu Postpaketen nach Italien

Nach einer Mitteilung der italienischen Postverwaltung werden künftig die Paketkarten zu Postpaketen nach Italien als Ersatz für die bisher erforderlichen Ursprungszeugnisse angesehen werden, vorausgesetzt, daß es sich bei dem Inhalt der Postpakete nicht um Waren handelt, die aus einem andern Lande herrühren als dem, in dem die Pakete aufgeliefert worden sind.



Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Verfassers. Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz. Die „Danziger Wirtschaftszeitung" erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zł. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

# Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

## Im Deutschen Reich:

**bei den Industrie- u. Handelskammern in:** Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

**bei den Verbänden:** Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

**bei Behörden:** Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

**bei übrigen Stellen:** Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

## In Polen:

**bei den Handelskammern in:** Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

**bei Behörden:** Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

**bei Verbänden:** Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystołk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Wały Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

**bei übrigen Stellen:** Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau.

## In den Randstaaten:

**in Libau:** John Hahn, Toma iela 59,
**in Memel:** Handelskammer,
**in Reval:** Kaufmannskammer.

## Im übrigen Ausland:

**in Aalst:** Handelskammer van Aalst,
**in Amsterdam:** Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
**in Ankara:** Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
**in Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
**in Buenos Aires:** Hall de Extranjeros,
**in Bukarest:** Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
**in Genf:** Société des Nations (Völkerbund),
**in s'Gravenhage:** Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
**in Kopenhagen:** Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
**in London:** Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
**in Lausanne:** Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
**in Manchester:** Manchester Chamber of Commerce,
**in Moskau:** Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
**in Paris:** Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
**in Philadelphia:** Philadelphia Commercial Museum,
**in Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
**in Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
**in Rom:** Istituto Nazionale per l'Exportazione,
**in Rotterdam:** Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
**in Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
**in Tel-Aviv:** Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
**in Wakayama:** Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
**in Washington:** Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
**in Wien:** Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
**in Zürich:** Handelskammer.